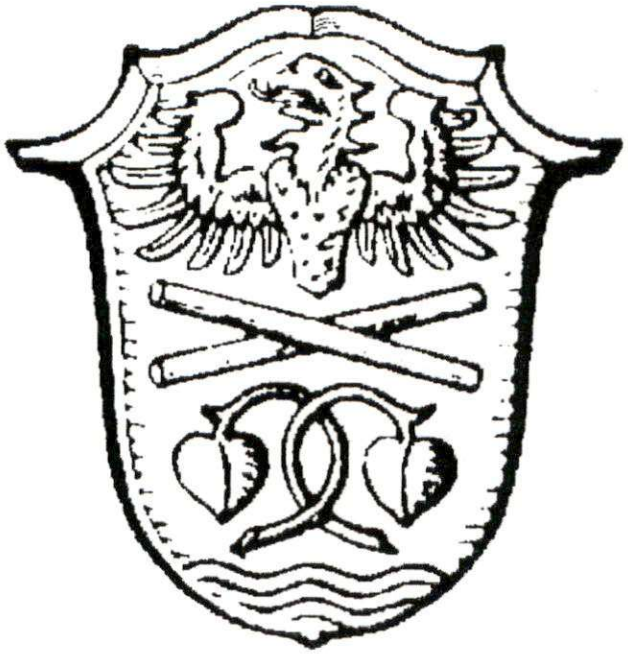


Satzung des

KREISFEUERWEHRVERBANDES

LANDKREIS

MIESBACH e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Miesbach bilden den Kreisfeuerwehrverband Miesbach, im folgenden Verband genannt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Miesbach.

3. Der Verband soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen werden, und führt die Bezeichnung
- Kreisfeuerwehrverband Miesbach e.V. -

4. Der Verband wird Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberbayern.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verband hat folgende Aufgaben:
   a Förderung der Aus- und Fortbildung;
   b Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen, sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen;
   c Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren, sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen;
   d Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen;
   e Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen;
   f Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen;
   g Unterstützung und Förderung des Feuerwehrerholungsheimes sowie anderer sozialer Einrichtungen der Feuerwehren;
   h Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens;
   i Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
   a Freiwillige Feuerwehren der Gemeinden / Märkte / Städte;
   b Mitglieder der Werkfeuerwehren;
   c Mitglieder der Betriebsfeuerwehren;
   d die besonderen Führungsdienstgrade gemäß Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister).

2. Körperschaften des öffentliche Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss.
   Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
   a die Verbandsversammlung;
   b der Verbandsausschuss;
   c der Verbandsvorstand.

2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus.

3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
   a der Verbandsvorstand;
   b der Verbandsausschuss;
   c die Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren;
   d die Mitglieder nach § 4;
   e Mitglieder nach § 3, Absatz 2;

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

7. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen die dem Verband nahe stehen einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
   a Wahl des Schriftführers;
   b Wahl des Schatzmeisters;
   c Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
   d Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
   e Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
   f Wahl der zwei Kassenprüfer;
   g Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss;
   h Beschluss über Satzungsänderungen;
   i Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss;

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
   a der Verbandsvorsitzende;
   b die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;
   c die Kreisbrandmeister
   d der Schriftführer
   e der Schatzmeister;
   f ein Vertreter des Landratsamtes;
   g ein Vertreter der Bürgermeister;
   h ein Vertreter der Kommandanten, je Inspektionsbereich.

2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:
   a der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
   b die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durch die Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 BayFwG;
   c die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG;
   d der Schriftführer durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von sechs Jahren;
   e der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von sechs Jahren;
   f der Vertreter des Landratsamtes durch Benennung durch den Landrat;
   g der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung;
   h je Inspektionsbereich ein Vertreter der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren des Bereiches für die Dauer von sechs Jahren.
   Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

3. Die Wahlen werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt.
   Bei den Wahlen zu § 9 Abs. 2 d und e ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
   Leere Stimmzettel sind ungültig.

4. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
   a bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt;
   b bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers;
   c bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers.
   Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.

5. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.

6. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

7. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden einer der Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
   Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;

2. Vorbereitung der Verbandsversammlung, sowie der Kreisfeuerwehrtage;

3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;

4. Bestätigung der entsandten Vertreter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und h;

§ 11 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus
   a dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzendem;
   b den Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
   a die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen;
   b die Verwaltung des Verbandes zu besorgen
   c Beschlüsse über alle Verbandsfragen zu fassen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist;
   d den Haushaltsplan aufzustellen.

2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
   Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

3. Der Kreisverbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, den Kreisfeuerwehrverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

5. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Eingänge und Ausgänge Buch zu führen.
   Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
   a Mitgliedsbeiträgen;
   b freiwilligen Beiträgen;
   c sonstigen Zuwendungen.

2. Die Einnahmen werden verwendet für:
   a Beiträge;
   b Sachaufwendungen;
   c allgemeine Verwaltungskosten;
   d die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kreisfeuerwehrtagen.

3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
   Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, höchstens jedoch nach der dreifachen Fahrzeugbesatzung der Mitgliedsfeuerwehr festgelegt.
   Der Mindestbeitrag ist für 27 Feuerwehrangehörige zu entrichten.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

3. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der beim Kreisfeuerwehrverband verbleibt. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Verbandsversammlung festgelegt.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Miesbach, vertreten durch das Landratsamt Miesbach.
   Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 02.09.2006 im Gasthof Bräuwirt in Miesbach beschlossen.
Sie tritt am 02.09.2006 in Kraft.

Miesbach, den 02.09.2006
Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift
Michael Röhrl	
[illegible]	
Anton Rilling	
[illegible]	
[illegible]	
Peter Schlickenrieder	

Name	Unterschrift
Andreas Hänel	